

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

E-Mail: land@vorarlberg.at

6. Juni 2023

Stellungnahme des Naturschutzbunds Vorarlberg zur Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

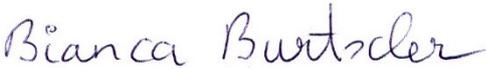
Der | **naturschutzbund** | Vorarlberg bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt hiermit innerhalb offener Frist zur Änderung des Grundverkehrsgesetzes wie folgt Stellung:

Um der Baulandhortung, den damit verbundenen massiven Preissteigerungen und anderen unerwünschten Folgewirkungen (z.B. Druck auf unbebaute, noch nicht als Bauland gewidmete Flächen, auch in der Landesgrünzone) entgegenzuwirken, wurden mit der Novelle des Grundverkehrsgesetzes (LGBl.Nr. 5/2019) eine Erklärungspflicht beim Kauf von unbebauten Baugrundstücken, die als Bauflächen gewidmet sind, und eine Deckelung des Eigentums an unbebauten und gewidmeten Baugrundstücken mit 5 ha in das Grundverkehrsgesetz aufgenommen. Entgegen den Zielsetzungen des Grundverkehrsgesetzes gemäß § 1 Abs. 3 lit. b „eine möglichst breite, sozial erträgliche und der Größe des Landes entsprechende Streuung des Grundeigentums zu erhalten“ und gemäß § 1 Abs. 3 lit. c „der Baulandhortung entgegenzuwirken“, ist die Konzentration des Grund- und Wohnungseigentums weiter fortgeschritten.

Dies zeigt aus unserer Sicht deutlich auf, dass eine Erklärungspflicht nicht ausreicht, um die Fehlentwicklungen zu stoppen. Wir fordern deshalb, dass eine Bedarfsprüfung für Grundstücke und Wohnungen durch ein Genehmigungsmodell im Grundverkehrsgesetz verankert wird. Dabei sollte der nachzuweisende Eigenbedarf im Mittelpunkt stehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger im Auftrag der AK Vorarlberg und auf die Stellungnahme von vau | hoch | drei zum Gesetz über die Änderung des RPG (Begutachtungsentwurf 17. 4. 2023).

Bei der Evaluierung des Grundverkehrsgesetzes (vgl. erläuternden Bemerkungen) hat sich gezeigt, dass die Fünf-ha-Obergrenze nach dem bisherigen Grundverkehrsgesetz durch Gründung eines eigenen Rechtsträgers ausgehebelt werden konnte. Wir begrüßen deshalb die Änderungen in § 15a Abs. 1 und 4, die dies in Zukunft verhindern sollen.

Mit freundlichen Grüßen,
| **naturschutzbund** | Vorarlberg



Mag. Bianca Burtscher, Geschäftsführerin